

Rahmenkonzept für Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts

Schulfahrten, Austausch, Exkursionen und besondere Veranstaltungen sind integrale Bestandteile unseres Schulprofils: Sie verbinden Bildungs- und Erziehungsaufgaben, eröffnen Räume für außergewöhnliche Lernerfahrungen und stärken die Identifikation mit der Schulgemeinschaft.

Inhalt

Einleitung.....	2
Schulfahrten	2
Allgemeine Vorgaben	2
Systematik der Fahrten	2
Kosten.....	3
Kostenobergrenze	3
Fördermittel.....	3
Rückzahlung	4
Finanzielle Unterstützung	4
Fahrtkosten der Lehrer*innen	4
Einrichtung und Genehmigung	5
Schulveranstaltungen.....	5
Allgemeine Planungshinweise.....	5
Kriterien	5
Hinweis zur Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen und Schulfahrten	6
Organisatorische Hinweise.....	6
Anhang	7
Anhang 1: Arten von Schulfahrten.....	7
Anhang 2: Grundsätzlich genehmigte Schulfahrten	7
Anhang 3: Übersicht der grundsätzlich genehmigten und verpflichtenden Schulfahrten.....	9
Anhang 4: Übersicht der grundsätzlich genehmigten und für alle verpflichtenden Schulfahrten	10
Anhang 5: Grundsätzlich genehmigte Veranstaltungen	11
Anhang 6: Übersicht über Schultage ohne normalen Unterricht	12
Anhang 6: Beispiele für Förderquellen von Fahrten	14

Einleitung

Grundsätzlich ist die Schulkonferenz für die Rahmenplanung der außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen zuständig. Diese Rahmenplanung umfasst alle freiwilligen Schulveranstaltungen, insbesondere

1. Schulfahrten (z.B. Wandertage, Exkursionen, Klassen- und Stufenfahrten, Austauschprogramme)
2. Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Projekttag, Informationsveranstaltungen externer Partner etc.)

Dieses Konzept soll die Rahmenbedingungen aufzeigen, unter denen Veranstaltungen oder Fahrten geplant und durchgeführt werden.

Obligatorische Schulveranstaltungen wie z.B. Maßnahmen der Berufsorientierung, Informationsveranstaltungen (z.B. zur Fächerwahl), schulorganisatorische Tätigkeiten (z.B. Bücherausgabe, Aufräumarbeiten), die Durchführung von Prüfungen (z.B. Abitur), Sitzungen der Mitwirkungsgruppen oder Lehrerfortbildungen fallen nicht darunter.

Schulfahrten

Allgemeine Vorgaben

Die folgenden Regelungen ergeben sich aus:

- § 65 Abs. 2 Nr. 7 Schulgesetz,
- § 97 und den
- Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2)

Schulfahrten dienen ausschließlich dem **Bildungs- und Erziehungsauftrag** der Schule und müssen einen deutlichen **Bezug zum Unterricht** haben, sich aus dem **Schulprogramm** ergeben und **vor- und nachbereitet** werden.

Die **Schulkonferenz** legt in einem Fahrtenprogramm den organisatorischen Rahmen für das jeweilige Jahr fest, durch das die **Anzahl**, die (Höchst-) **Dauer** an Schultagen sowie die **Kostenobergrenze** bestimmt werden. In das Fahrtenprogramm sind vorrangig Schulfahrten mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe aufzunehmen.

Die Schulkonferenz legt den organisatorischen Rahmen fest.

Innerhalb dieses Rahmens unterbreitet die **Lehrkraft** einen Vorschlag für die **Ausgestaltung** einer konkreten Fahrt – insbesondere zu **Ziel, Programm und Dauer** –, über den die **Eltern der teilnehmenden Schüler*innen** mit einfacher Mehrheit anschließend abstimmen.

Die Teilnehmenden entscheiden über die Ausgestaltung.

Die **Genehmigung** der Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die **Schulleitung** aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags. (Der Genehmigungsantrag ist möglichst frühzeitig, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Fahrt, einzureichen.)

Systematik der Fahrten

Die Begrifflichkeiten im Schulgesetz und den Richtlinien für Schulfahrten sind nicht präzise bestimmt.

Aus schulischer Praxis heraus unterscheiden wir zwischen *Wandertag*, *Klassenfahrt*, *Kursfahrt*, *Jahrgangsstufenfahrt*, *Exkursion*, *Projektfahrt* und *Schüleraustausch*, die sich aufgrund der

Teilnehmergruppe, der Verbindlichkeit und Dauer der Fahrt unterscheiden. Eine übersichtliche Darstellung findet sich unter Anhang 1: Arten von Schulfahrten.

Kosten

Für die Teilnahme an genehmigten Schulfahrten sind die Erziehungsberechtigten grundsätzlich zur Übernahme der anfallenden Kosten verpflichtet. Dies umfasst alle im Rahmen der Fahrt entstehenden Aufwendungen wie Transport-, Unterkunfts- und Programmkosten.

Die Schule ist verpflichtet, alle Fahrten wirtschaftlich und im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit zu planen und durchzuführen.

Müssen Fahrten aufgrund von Umständen wie zu geringer Teilnehmerzahl, höherer Gewalt, Ausfall von Fördermitteln oder aus organisatorischen Gründen gekündigt oder abgesagt werden, ist die Schule verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Minderung der Kosten zu ergreifen. Kosten, die trotz ordnungsgemäßen und wirtschaftlichem Handeln verbleiben (z.B. unvermeidbare Stornokosten), können den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

Kostenobergrenze

Die **Kostenobergrenze** ist der durch die Schulkonferenz beschlossene **Höchstbetrag**, die eine Schulfahrt nicht überschreiten soll.

Bei den geplanten **Kosten einer Schulfahrt** sind sämtliche Aufwendungen zu berücksichtigen – insbesondere Transport, Übernachtung, Mahlzeiten, Eintrittsgelder und Leihgebühren. Werden Mahlzeiten nicht zentral durch die Lehrkraft gebucht, sondern von den Schüler*innen selbst bezahlt, sind diese pauschal einzukalkulieren. Bereits bewilligte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Fördermittel (s.u.) werden bei der Kostenermittlung berücksichtigt.

Bei der genauen Kostenfestlegung ist **stets vom ungünstigsten Fall für eine Schülerin bzw. einen Schüler auszugehen**, z.B. dass kein Schülerticket vorhanden ist.

Die Kostenobergrenzen werden je Fahrt bestimmt. Folgende Annahmen dienen als Orientierungshilfe für die Kostenobergrenze von Fahrten. ¹

- 35 € für eine eintägige Fahrt
(15 € Transport, 10 € Verpflegung, 10 € Programm)
- 100 € pro vollen Reisetag einer mehrtägigen Fahrt
(25 € Transport, 25 € Verpflegung, 10 € Programm, 40 € Übernachtung)

Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist grundsätzlich möglichst niedrig zu halten, damit alle Schüler*innen teilnehmen können. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann. Hierbei sind Fördermöglichkeiten auszuschöpfen (s.u.).

Fördermittel

Die Schule bemüht sich, für die Durchführung von Schulfahrten und außerunterrichtlichen Veranstaltungen zusätzliche Fördermittel einzuwerben (vgl. Anhang 6).

¹ Mögliche Besonderheiten einer Fahrt (z.B. Flugreise, besondere Ausrüstung) wurden nicht berücksichtigt.

Werden die Gesamtkosten einer Fahrt überwiegend durch Fördermittel und nicht durch Elternbeiträge gedeckt, steht die Durchführung der Fahrt unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Bewilligung dieser Fördermittel.

Sollte eine beantragte Förderung ganz oder teilweise entfallen, kann die Fahrt nur dann durchgeführt werden, wenn der wegfallende Förderanteil durch Elternbeiträge oder andere Finanzierungsquellen (z. B. Sponsoren oder schulische Mittel) ersetzt werden kann.

Rückzahlung

Zu viel gezahlte Fahrtkosten werden nur dann automatisch zurückerstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 10 € pro Schüler*in beträgt. Geringere Beträge können von den Eltern jedoch auf Wunsch zurückgefordert werden. Ohne Rückforderung verbleiben sie auf dem Schulfahrtenkonto und werden für unvorhergesehene Ausgaben im Zusammenhang mit Schulveranstaltungen im Sinne dieses Konzepts eingesetzt.²

Finanzielle Unterstützung

Für Schüler*innen, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II) erhalten, werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulfahrten auf Antrag der Eltern vom zuständigen Amt übernommen, solange diese im angemessenen Umfang liegen.

Schüler*innen, die nicht unter die vorgenannten Leistungen fallen, deren Familien dennoch Finanzierungsschwierigkeiten haben, können in geringem Umfang mit schulischen Möglichkeiten unterstützt werden. In einem vertraulichen Gespräch mit der Schulleitung können in der Regel folgende Unterstützungsmöglichkeiten besprochen werden:

- Ratenzahlung
- Anrechnung von Mithilfe in der Aktiven Mittagspause (z.B. Mensa, Schüler helfen Schülern o.a.)
- Anteilige Übernahme der Kosten durch die Schule im Rahmen der Möglichkeiten des Schulfahrtenkontos (siehe „Rückzahlung“ oben).

Die Schulleitung entscheidet über die angewendete Maßnahme.

Fahrtkosten der Lehrer*innen

Die Lehrkräfte haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstehenden notwendigen Reisekosten nach Maßgabe der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Dienstreisen (RKV NRW) in Verbindung mit den Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2).

Freiplätze, die von Reiseveranstaltern, besuchten Einrichtungen, Beförderungsunternehmen o.ä. gewährt werden, sind vorrangig zur **Abgeltung der Kosten für begleitende Lehrkräfte** zu verwenden. Eine Umlage der Fahrtkosten der Lehrkräfte auf die teilnehmenden Schüler*innen ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig. (Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz im Einzelfall.)

Die begleitenden Lehrkräfte treten zur Bezahlung der Reisekosten in Vorleistung. Die Reisekostenabrechnung muss von den Lehrkräften selbst innerhalb von sechs Monaten (Ausschlussfrist!) zusammen mit der Genehmigung der Schulfahrt bei der Bezirksregierung eingereicht werden.

² Beschluss der Schulkonferenz vom 24.5.2022

Für die Durchführung von Schulveranstaltungen steht der Schule ein **jährliches Fahrtkostenbudget** zur Verfügung. Die **Fahrtkostenabrechnungen der Lehrkräfte** sind im Rahmen dieses Budgets zu planen und durchzuführen.

Einrichtung und Genehmigung

Der **Schulkonferenz entscheidet** auf rechtzeitigen Antrag der Planung der Lehrkraft **über die Einrichtung** und den organisatorischen Rahmen einer Schulfahrt.

Die Fahrten in „*Anhang 2: Grundsätzlich genehmigte Fahrten*“ gelten grundsätzlich von der Schulkonferenz im dort angegebenen Rahmen eingerichtet. Über die Einrichtung weiterer Fahrten für das Schuljahr entscheidet die Schulkonferenz in ihrer Sitzung. Für Fahrten bis zu zwei Tagen und Kosten von maximal 70 €³ überträgt sie die Entscheidung der Schulleitung.

Über die abschließende Genehmigung entscheidet die Schulleitung aufgrund der geltenden Verordnungen und Beschlüsse.

Schulveranstaltungen

Der Schulkonferenz entscheidet auf rechtzeitigen Antrag der Planung der Lehrkraft über die Durchführung von Schulveranstaltungen.

Von der Lehrerkonferenz beschlossener oder von der Schulleitung angeordneter Unterricht in anderer Form (z.B. Methodentage, Gottesdienste, Sporttage) ist grundsätzlich genehmigt.

Die Entscheidung über Veranstaltungen, welche weniger als einen Schultag oder nur Teile der Schüler*innen betreffen, trifft die Schulleitung.

Die in „*Anhang 5: Grundsätzlich genehmigte Veranstaltungen*“ aufgeführten Veranstaltungen gelten als genehmigt.

Über alle anderen Veranstaltungen und Fahrten wird gesondert von der Schulkonferenz entschieden.

Allgemeine Planungshinweise

Kriterien

Auf allen Planungs- und Entscheidungsebenen von Schulfahrten und -veranstaltungen werden folgende Kriterien berücksichtigt. Die neben dem Kriterium angegebenen Indikatoren sollen zur Orientierung dienen.

Kriterium	Positive Indikatoren
Planbarkeit	• Bei der Erstellung des Jahresterminkalenders wurde die Fahrt bereits berücksichtigt. • Alle organisatorischen Schritte und Mitwirkungsprozesse können noch geregelt ablaufen.
Bildungs- und Erziehungsauftrag	• Die Fahrt ergibt sich aus dem Schulprogramm. • Die Inhalte der Fahrt dienen der Umsetzung des Lehrplans. • Die Durchführung ist Beschluss eines Mitwirkungsgremiums (z.B. Fachkonferenz).

³ Ergibt sich aus der Summe zweier eintägiger Fahrten. S.o.

Einfluss auf den Unterricht	• Der verursachte Unterrichtsausfall für die fahrende Gruppe ist minimal. • Der Vertretungsaufwand für die Lehrkräfte ist minimal.
Einfluss auf Leistungsüberprüfungen	• Die Fahrt liegt außerhalb von Klausurphasen. • Klassenarbeiten und Klausuren liegen nicht im Zeitraum oder können sinnvoll nachgeholt werden.
Einfluss auf Abschlüsse	• Stufe 10: Die Fahrt liegt nach der Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten der Zentralen Abschlussprüfung (ZP10). • Stufe Q2: Die Fahrt liegt nach der Bekanntgabe der Zulassungen.
Nachhaltigkeit	• Bei der Planung der Fahrt wurde eine begründete Abwägung zwischen den pädagogischen Zielen der Veranstaltung und den Anforderungen nachhaltiger Durchführung vorgenommen. • Die Planung orientiert sich bestmöglich an den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung bzw. der Agenda 2030 (insbesondere an den Zielen „4 – Hochwertige Bildung“, „12 – Nachhaltiger Konsum und Produktion“, „13 – Maßnahmen zum Klimaschutz“, „16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ sowie „17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“). • Flugreisen sind für immens hohe CO₂-Emissionen verantwortlich und sollen deshalb an unserer Schule, die sich für Nachhaltigkeit einsetzt, vermieden werden. Zuerst muss immer geprüft werden, ob das Reiseziel für das gewünschte Lernziel nötig ist und keine ökologischer zu erreichende Alternative gefunden werden kann. Zudem soll die Möglichkeit, die CO₂-Emissionen auszugleichen immer in Erwägung gezogen werden.

Hinweis zur Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen und Schulfahrten

Insbesondere bei Fahrten einzelner Schüler*innen (z.B. im Rahmen von Austausch oder außerunterrichtlichen Projektfahrten) liegt die Verantwortung für das Nachholen der versäumten Unterrichtsinhalte bei den Schüler*innen. Ggf. versäumte Leistungsnachweise müssen nachgeholt werden, ggf. ist eine dritte Leistungsüberprüfung in einer Woche erforderlich.

Organisatorische Hinweise

Zur Erleichterung der Planung weist die Schulleitung im Schuljahreskalender Zeiträume für die Durchführung von Fahrten und Veranstaltungen aus. Diese sind bei der Planung vorrangig zu berücksichtigen.

Anhang

Anhang 1: Arten von Schulfahrten

Art der Schulfahrt	Teilnehmer	Verbindlichkeit	Dauer	Organisationshinweis
Exkursion	Kurs o. Klasse	Verpflichtend	halb- o. ganztägig	möglichst kein Unterrichtsausfall
Klassenfahrt	Klasse	Verpflichtend	mehrtägig	ab Klasse 7 möglichst parallel
Kursfahrt	Kurs o. Jhrg.stufe	Verpflichtend	mehrtägig	möglichst parallel mit Parallelkursen
Projektfahrt	Einzelne	Freiwillig	mehrtägig	normaler Unterricht läuft weiter; Schüler holen eigenständig nach
Schüleraustausch	Einzelne	Freiwillig	mehrtägig	normaler Unterricht läuft weiter; Schüler holen eigenständig nach
Stufenfahrt	Jahrgangsstufe	Verpflichtend	mehrtägig	
Wandertage	Klasse	Verpflichtend	ganztägig	

Anhang 2: Grundsätzlich genehmigte Schulfahrten

Kl. / Stufe	Art	Beschreibung	Bemerkung	Dauer /Schultage	Kostenobergrenze mit Förderung	Geschätzte Lehrerkosten
5	Projektfahrt	Kleine Ensemble-Fahrt		3	130,00 €	0,00 €
5	Wandertage	Wandertage (Schulwanderungen)	Zur Verplanung durch die Klasse	2	70,00 €	280,00 €
6	Projektfahrt	Kleine Ensemble-Fahrt		3	130,00 €	0,00 €
6	Klassenfahrt	Erlebnispädagogische Fahrt		3	200,00 €	0,00 €
6	Wandertage	Wandertage (Schulwanderungen)	zur Verplanung durch die Klasse im 2Hj.	1	35,00 €	140,00 €
7	Projektfahrt	Ensemble-Fahrt		5	190,00 €	0,00 €
7	Exkursion	Latein/Französisch-Exkurs	nur, wenn alle Parallel-Kurse beteiligt sind.	1	35,00 €	34,00 €
7	Wandertage	Wandertage (Schulwanderungen)	Zur Verplanung durch die Klasse	2	70,00 €	280,00 €
8	Projektfahrt	Ensemble-Fahrt		5	190,00 €	0,00 €
8	Projektfahrt	GA-Fahrt (Schülervertretung 8-Q2)	i.d.R. drei Schultage	4	100,00 €	22,00 €
8	Wandertage	Wandertage (Schulwanderungen)	Zur Verplanung durch die Klasse; im 1. Hj.	1	35,00 €	140,00 €

8	Stufenfahrt	Skifahrt	Sportstunde gemäß Stundentafel; 7-8 Kalendertage	5	530,00 €	1.060,00 €
9	Projektfahrt	Ensemble-Fahrt		5	190,00 €	0,00 €
9	Schüleraustausch	Französisch-Austausch		5	250,00 €	0,00 €
9	Exkursion	Besuch des DLRs	Offizielle Kooperation, Beschluss Fako Physik	1	24,00 €	40,00 €
9	Projektfahrt	GA-Fahrt (Schülervertretung 8-Q2)	i.d.R. drei Schultage	4	100,00 €	22,00 €
9	Exkursion	Latein/Französisch-Exkurs	nur, wenn alle Parallel-Kurse beteiligt sind.	1	35,00 €	34,00 €
9	Wandertage	Wandertage (Schulwanderungen)	Zur Verplanung durch die Klasse; im 2. Hj.	1	35,00 €	140,00 €
9	Stufenfahrt	Besinnungsfahrt	Fachschaften Religion & PP	3	180,00 €	1.440,00 €
10	Projektfahrt	Ensemble-Fahrt		5	190,00 €	0,00 €
9	Exkursion	GE-Kurse: EL-DE-Haus	gemäß Beschluss FaKo Geschichte	0,5	17,50 €	10,00 €
10	Projektfahrt	GA-Fahrt (Schülervertretung 8-Q2)	i.d.R. drei Schultage	4	100,00 €	22,00 €
10	Wandertage	Wandertage (Schulwanderungen)	Zur Verplanung durch die Klasse; Erhöhte Kostenobergrenze	2	200,00 €	800,00 €
10	Kursfahrt	Differenzierungskurs-fahrten (derzeit JIA, MU)	möglichst parallel	5	100,00 €	0,00 €
EF	Projektfahrt	Ensemble-Fahrt		5	190,00 €	0,00 €
EF	Exkursion	GKs Hebräisch	Jährlich wechselnd Rödingen/ Köln/ Amsterdam	1	17,50 €	17,00 €
EF	Exkursion	EK-Kurse „Wasser & Energie“	gemäß Beschluss FaKo Erdkunde	1	24,00 €	10,00 €
EF	Projektfahrt	GA-Fahrt (Schülervertretung 8-Q2)	i.d.R. drei Schultage	4	100,00 €	22,00 €
EF	Kursfahrt	Latein	Lateinkurse parallel zu Spanisch; Erweiterung Rom möglich	4	270,00 €	1.200,00 €
EF	Stufenfahrt	Politische Fahrt der Stufe EF		5	510,00 €	1.080,00 €
EF	Kursfahrt	Spanien	Spanisch fortgeführt Kurse	5	250,00 €	0,00 €

EF	Schüleraustausch	Israelfahrt	angebunden an AG, evtl. + Klasse10	10	600,00 €	1.800,00 €
Q1	Projektfahrt	Ensemble-Fahrt		5	190,00 €	0,00 €
Q1	Projektfahrt	GA-Fahrt (Schülervertretung 8-Q2)	i.d.R. drei Schultage	4	100,00 €	22,00 €
Q1	Exkursion	GKs Hebräisch	Jährlich wechselnd Rödingen/ Köln/ Amsterdam	1	35,00 €	34,00 €
Q2	Exkursion	EK-Kurse: Exkursion „Stadtextursion Köln“	gemäß Beschluss FaKo Erdkunde	0,5	17,50 €	10,00 €
Q2	Projektfahrt	Ensemble-Fahrt		5	190,00 €	0,00 €
Q2	Exkursion	GE-Kurse: Haus der Geschichte	gemäß Beschluss FakO Geschichte	0,5	17,50 €	10,00 €
Q2	Projektfahrt	GA-Fahrt (Schülervertretung 8-Q2)	i.d.R. drei Schultage	4	100,00 €	22,00 €
Q2	Exkursion	GKs Hebräisch	Jährlich wechselnd Rödingen/ Köln/ Amsterdam	1	75,00 €	75,00 €
Q2	Stufenfahrt	Kursfahrten der Qualifikationsphase	i.d.R. i.d. Q2	5	600,00 €	3.000,00 €

Anhang 3: Übersicht der grundsätzlich genehmigten und verpflichtenden Schulfahrten

Art	(Alle)	Kostenobergrenze mit Förderung	Erww. max mit Förderung
Verbindlichkeit	Verpflichtend	Durchschnitt pro Schuljahr	Durchschnitt pro Schuljahr
Teilnehmer	(Alle)	375,89 €	301,10 €

Zeilenbeschriftungen	Summe von Dauer /Schultage	Summe von Kostenobergrenze mit Förderung	Summe von %gew.Kosten mit Förderung	Summe von Geschätzte Lehrerkosten
5	2	70,00 €	70,00 €	280,00 €
6	4	235,00 €	235,00 €	140,00 €

7	3	105,00 €	105,00 €	314,00 €
8	6	565,00 €	565,00 €	1.200,00 €
9	6,5	291,50 €	281,00 €	1.664,00 €
10	7	300,00 €	225,00 €	800,00 €
EF	16	1.071,50 €	611,63 €	2.307,00 €
Q1	1	35,00 €	1,05 €	34,00 €
Q2	7	710,00 €	616,25 €	3.095,00 €
Gesamtergebnis	52,5	3.383,00 €	2.709,93 €	9.834,00 €

Anhang 4: Übersicht der grundsätzlich genehmigten und **für alle verpflichtenden** Schulfahrten

Art Verbindlichkeit Teilnehmer	(Alle) Verpflichtend (Mehrere Elemente)	Kostenobergrenze mit Förderung	Erww. max mit Förderung
		Durchschnitt pro Schuljahr	Durchschnitt pro Schuljahr
		273,89 €	273,89 €

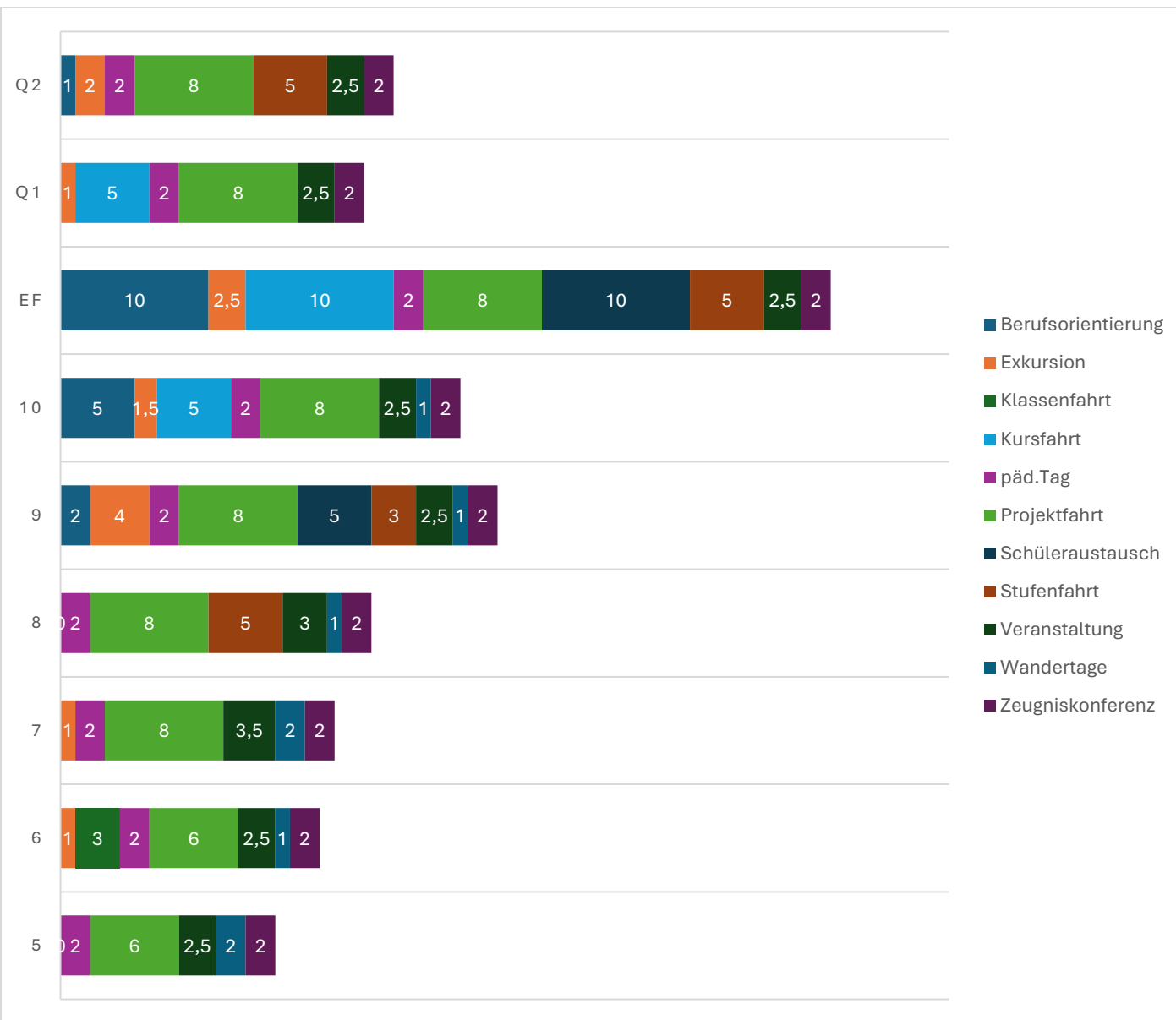
Zeilenbeschriftungen	Summe von Dauer /Schultage	Summe von Kostenobergrenze mit Förderung	Summe von %gew.Kosten mit Förderung	Summe von Geschätzte Lehrerkosten
5	2	70,00 €	70,00 €	280,00 €
6	4	235,00 €	235,00 €	140,00 €
7	2	70,00 €	70,00 €	280,00 €

8	6	565,00 €	565,00 €	1.200,00 €
9	4	215,00 €	215,00 €	1.580,00 €
10	2	200,00 €	200,00 €	800,00 €
EF	5	510,00 €	510,00 €	1.080,00 €
Q2	5	600,00 €	600,00 €	3.000,00 €
Gesamtergebnis	30	2.465,00 €	2.465,00 €	8.360,00 €

Anhang 5: Grundsätzlich genehmigte Veranstaltungen

KL. / Stufe	Art	Beschreibung
6 und 8	Veranstaltung	Aktionen der SV zum Weltfrauentag
EF	Exkursion	D-GK: Theaterbesuch in Köln
5-Q2	Veranstaltung	Generalproben und Konzerte der Ensembles
9	Exkursion	Gewaltpräventionstage
5-Q2	Veranstaltung	Karnevalsfeier an Weiberfastnacht
6	Exkursion	Opernbesuch
5 und 10	Exkursion	Pride-Day der SV
5-Q2	Exkursion	Schulische Wettbewerbe
5-Q2	Veranstaltung	Tag der offenen Tür an einem Samstag & unterrichtsfreier Ausgleichstag – von der Schulleitung festzulegen

Anhang 6: Übersicht über Schultage ohne normalen Unterricht



Anhang 7: Beispiele für Förderquellen von Fahrten

Die Tabelle dient nur der Orientierung. (Stand 2025)

Förderquelle	Betrag pro Schuljahr
Bundesrat für Berlin	2.000 €
ERASMUS+	60.000 €
Dt. Telekom-Stiftung für Junior-Ingenieur-Akademie (JIA)	8.000 €
Diverse weitere kleinere Quellen	n.b.